



**Tel.: 01 / 315 70 10**

**Internet: <http://www.iwoe.at>**

**Fax: 01 / 9 66 82 78**

**E-mail: [iwoe@iwoe.at](mailto:iwoe@iwoe.at)**

## ***Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich***

***Postfach 108***

***A-1051 Wien***

ZVR-Nr.: 462790102

DVR: 0932191

Wien, 11.03.2024

Bundesministerium für Justiz  
Frau Bundesminister  
**Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.**  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Betrifft: Wehrmachtsabnahmestempel, Beschußstempel, Truppenstempel oder ähnliches auf historischen Gegenständen, vorzugsweise Waffen oder Zubehör

Sehr geehrte Frau Bundesminister!

Seit dem gerichtlichen Verfahren gegen einen behördlich anerkannten Waffensammler wegen Erwerb bzw. Besitz einer Pistolentasche mit aufgedrucktem Wehrmachtsabnahmestempel – die IWÖ berichtete darüber im Vereinsmagazin „IWÖ-Nachrichten“ bereits in einigen Folgen und ist Ihnen sicherlich bekannt – häufen sich die Anfragen bei uns, wie denn jetzt mit legal erworbenen historischen Gegenständen zu verfahren sei, die entsprechende Kennzeichnungen aufweisen. Wir bitten Sie höflichst um Klärung folgender aus dem Gesetzestext heraus nicht lösbarer Fragen:

- Unter welchen Voraussetzungen können entsprechend gekennzeichnete historische Gegenstände künftig erworben bzw. veräußert werden?
- Können entsprechend gekennzeichnete historische Gegenstände künftig überhaupt noch gehandelt bzw. erworben werden?
- Wie haben entsprechend gekennzeichnete historische Gegenstände verwahrt zu sein?
- Wie ist seitens des Inhabers entsprechend gekennzeichnete historische Gegenstände vorzugehen, wenn selbige im Rahmen von Verwahrungskontrollen den behördlich beauftragten Exekutivorganen (Verwahrungskontrolle gemäß § 25 Waffengesetz 1996) vorzulegen sind?
- Wie ist vorzugehen, wenn entsprechend gekennzeichnete historische Gegenstände bei Ausstellungen bzw. in (privaten oder nicht privaten) Museen öffentlich gezeigt werden?
- Wie ist vorzugehen, wenn entsprechend gekennzeichnete historische Waffen bei einer Schießveranstaltung Verwendung finden sollen?
- Macht sich der Inhaber entsprechend gekennzeichnete historische Gegenstände strafbar, wenn diese Gegenstände zur Feststellung des materiellen Wertes Gutachtern zur Schätzung vorgelegt werden?
- Kommt es zu einer Einziehung nach § 3n Verbotsgesetz bei Waffen, die mit einem Wehrmachtsabnahmestempel oder einer ähnlichen Markierung versehen sind? Solche

Waffen haben ja auch teilweise beim österr. Bundesheer Verwendung gefunden und wurden später veräußert.

- Falls hier eine Strafbarkeit des Inhabers bestehen könnte, wie müssen entsprechend gekennzeichnete historische Gegenstände behandelt werden (Abdeckung etc.), um die Strafbarkeit zu verhindern und um die Waffen bei Schießveranstaltungen benutzen zu dürfen?
- Dürfen derartige Waffen, die mit einem Wehrmachtsabnahmestempel versehen sind, angeboten und veräußert werden? Allenfalls in welcher Form?
- Gibt es Pläne seitens des BMJ entsprechend gekennzeichnete Gegenstände künftig einzuziehen? Wie ist die entsprechende Weisungslage gegenüber den Staatsanwaltschaften?
- Falls entsprechende Pläne bestehen, wie erfolgt die Erhebung betroffener Inhaber entsprechend gekennzeichnete historischer Gegenstände?
- Falls entsprechende Pläne bestehen, wie erfolgt die finanzielle Entschädigung der betroffenen Inhaber entsprechend gekennzeichnete historischer Gegenstände?

Wir sehen der Beantwortung dieser Fragen mit Interesse entgegen, zumal es in unser aller Interesse gelegen ist in dieser zugegebenermaßen schwierigen Materie Rechtssicherheit zu schaffen und strafbares Verhalten und/oder eine Einziehung zu vermeiden. Wir werden Ihre für die Normunterworfenen äußerst wichtigen Antworten natürlich in der nächsten Ausgabe unseres Vereinsmagazins „IWÖ-Nachrichten“ publizieren.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(RA Prof.Mag.Dipl.-Ing. Andreas Rippel)